

Schul- bzw. Klassenfahrten ergänzen den Unterricht und ermöglichen in besonderer Art ein handlungsorientiertes und lebensnahes Lernen.

GRUNDSÄTZE

Schulfahrten sind **schulische Veranstaltungen**, die außerhalb von Schule stattfinden. Sie können als Wandertag, Exkursion, zur Teilnahme an Veranstaltungen schulischer Wettbewerbe, im Rahmen von Schülerbegegnungen und Schüleraustausch oder als mehrtägige Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufenfahrt stattfinden. Schulfahrten sollen gemeinsame neue Erfahrungen und Erlebnisse der Schüler fördern und dazu beitragen, das gegenseitige Verständnis zu vertiefen und den Gemeinschaftssinn zu fördern. Dies setzt voraus, dass – auch wenn die Teilnahme an der Schulfahrt freiwillig ist – **allen** Schülern die Gelegenheit zu einer Teilnahme gegeben wird. Das Ziel und die Dauer einer Schulfahrt sind so zu wählen, dass für die Eltern keine unzumutbaren finanziellen Belastungen entstehen, die Einzelne von der Teilnahme ausschließen.

Die voraussichtlichen Kosten der Schulfahrt sind vor dem Abschluss von Verträgen mit den Eltern zu erörtern. Sie willigen verbindlich in die Kostenübernahme ein.

Hilfebedürftige Familien, die Leistungen nach SGB II eine Grundsicherung für Arbeitssuchende oder nach SGB XII Sozialhilfe beziehen, können gesonderte Leistungen für ein- oder mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen erhalten.

Andere Hilfebedürftige können für Wandertage o.ä., Schulfahrten anteilig, bei der Schule Leistungen aus dem Schülersozialfonds beantragen.

Die Schulkonferenz beschließt vor Schuljahresbeginn die Berücksichtigung des Schulbudgets für die Erstattung von Reisekosten.

Die Schulleitung erteilt die Genehmigung für die Durchführung der Schulfahrt. Festlegungen zur Durchführung von Schulfahrten finden Sie in den Verwaltungsvorschriften über schulische Veranstaltungen außerhalb von Schulen. Für die Durchführung der Schulfahrten gelten die Verwaltungsvorschriften über die Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht im schulischen Bereich.

Schulische Gegebenheiten	Die GS Wildau ist eine überwiegend 3- zügige Grundschule mit einer durchschnittlichen Schülerzahl von 24 Schülerinnen und Schülern. Der Anteil nicht deutsch sprechender SuS beträgt 13/445.
Anzahl und Dauer -Jgst 2 bis zu 3 Tage -Jgst 4 bis zu 5 Tage -Jgst 6bis zu 5 Tage	Die Entscheidung über das Stattfinden einer Klassenfahrt obliegt der Klassenlehrkraft im Einvernehmen und mit Zustimmung der Schulleitung. Die Klassen der GS Wildau fahren maximal 3x (drei) innerhalb ihrer Grundschulzeit zur Klassenfahrt. Sollte einer Klasse die Durchführung aus unten genannten Gründen versagt geblieben sein, kann die Klassenlehrkraft im Folgejahr bei der Schulleitung eine Fahrt beantragen.
Teilnahme	Hierfür ausschlaggebend sind die Reife der SuS, laufende Ordnungsmaßnahmen, die Klassensituation oder schulorganisatorische Gründe. →VV-Schulfahrten Nr. 7, Pkt.1
Begleitpersonen (VV-Schulfahrten Nr. 8, Pkt. 2)	Lehramtskandidaten, Eltern (Großeltern), die sich ihrer Pflichten bewusst sind und im Stande sehen, diese wahrnehmen zu können. Diese Begleitperson ist über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. Diese Belehrung ist zu dokumentieren. Findet sich keine geeignete Begleitperson, kann eine Klassenfahrt nicht angetreten werden.
Negative Umstände	Gründe, die gegen eine Fahrt sprechen können: <ul style="list-style-type: none"> ● widrige Lebensumstände der Klassenlehrkraft ● schulorganisatorische Gründe, Klassenlehrerwechsel ● siehe Teilnahme →VV-Schulfahrten Nr. 7, Pkt.1